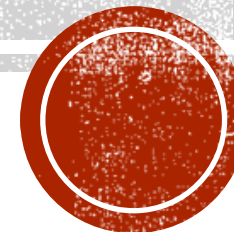
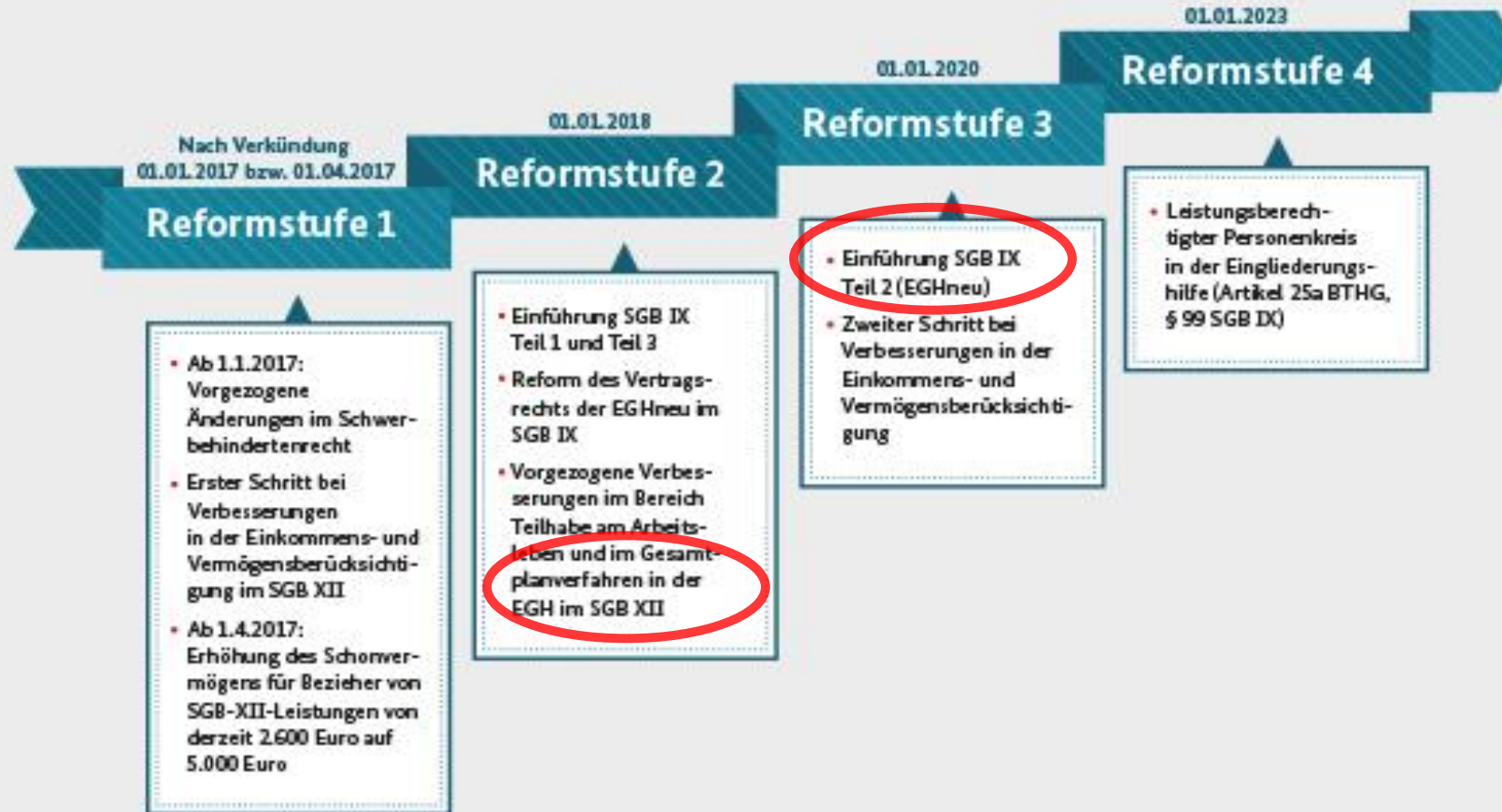


EINFÜHRUNG IN DAS GESAMTPLANVERFAHREN: BEGRIFFSKLÄRUNG, GRUNDSÄTZE, VERFAHRENSABSCHNITTE UND AKTEURE

**Veranstaltung P 6/4510/20: GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN
NACH DEM BTHG: SCHWERPUNKT ORGANISATIONSENTWICKLUNG
03.06.2020 - Webinar -**



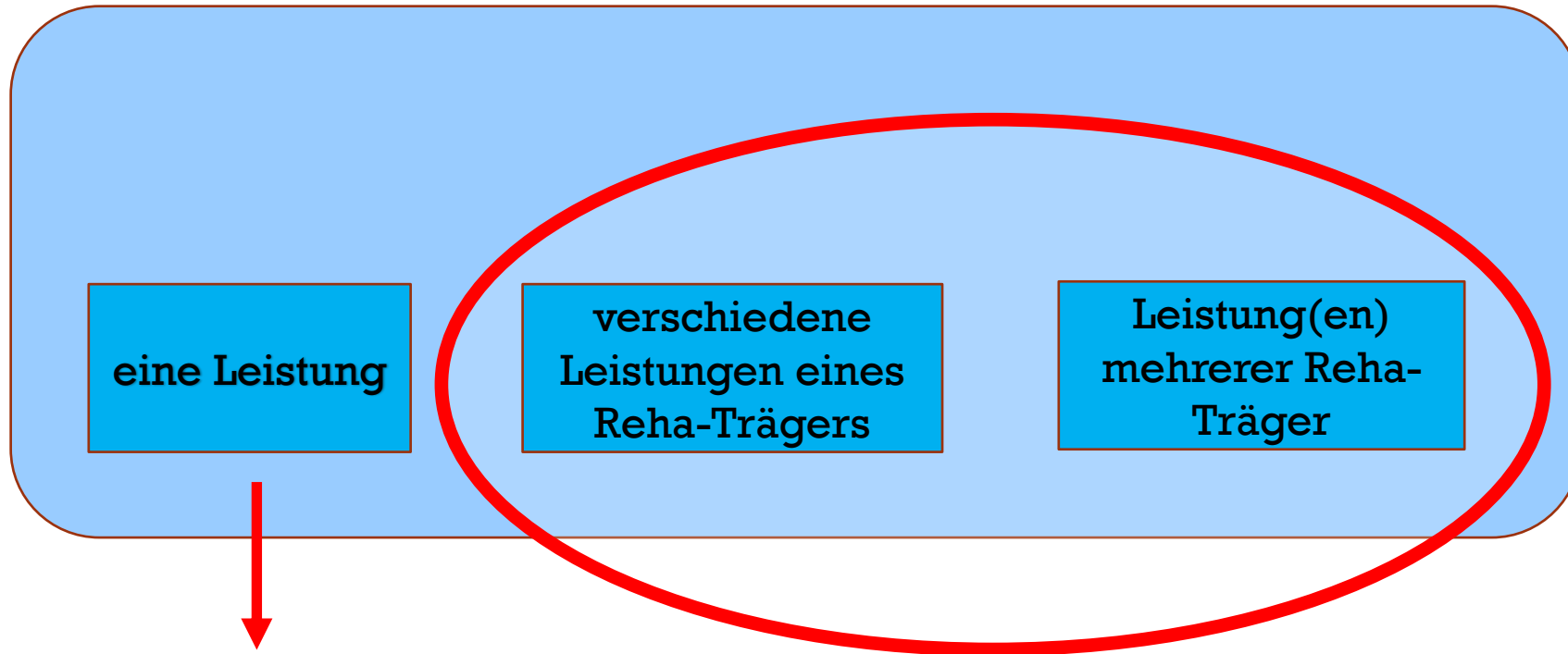
Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



Quelle: www.gemeinsam-einfach-machen.de



**Trägerspezifisches
Vorgehen,**
z.B. Gesamtplan

Teilhabeplanverfahren
(ggfs. 'inklusive'
Gesamtplanverfahren)

Besondere Anforderungen § 21 SGB IX
Ist Träger der EGH verantwortlicher Träger, gelten die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend
Das Gesamtplanverfahren ist Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens



BEI ERSTANTRÄGEN....



BEI FOLGEANTRÄGEN....



REHA Vereinbarungen

BAR
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Reha-Prozess

Gemeinsame Empfehlung

BAR-Frankfurt.de | 2019

In Anlehnung an: **Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess**, Arbeitsentwurf, Stand 12.01.2018
https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GE-RPZ-Arbeitsentwurf_Stand_12012018versand.pdf



Das Gesamtplanverfahren:



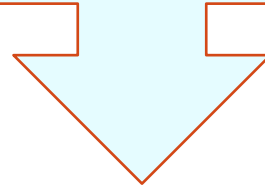
Orientierungshilfe
zur Gesamtplanung
§§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung und Fachausschuss WFbM
12. Wirksamkeit der Leistungen

Quelle Orientierungshilfe zur Gesamtplanung: https://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf

§ 117 SGB IX ff.



Ein Gesamtplanverfahren **ist** nach bestimmten Maßstäben durchzuführen!

Folgende Maßstäbe, § 117 SGB IX:

1. **Beteiligung** des Leistungsberechtigten, **beginnend mit der Beratung** (siehe auch § 106 SGB IX !)
2. Dokumentation der **Wünsche** zu Ziel und Art der Leistungen
3. Beachtung der Kriterien:
 - Transparent
 - Trägerübergreifend
 - Interdisziplinär
 - Konsensorientiert
 - Individuell
 - Lebensweltbezogen
 - Sozialraumorientiert
 - zielorientiert
4. Ermittlung des **individuellen** Bedarfs
5. Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz
6. Abstimmung der Leistungen / Beteiligung betroffener Leistungsträger

WAS KANN NOCH BESTANDTEIL SEIN...

- (Sozial)medizinische Stellungnahmen / Arztbriefe
- Gutachten (z.B. der Kranken- und Pflegekassen, Dtsch. Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit)
- Entwicklungsberichte, Verlaufsberichte
- Individuelle Unterlagen.....jeweils abhängig vom Einzelfall



**Für den EGH-Träger gilt:
dieser muss den individuellen Bedarf durch ein
ICF-basiertes Instrument ermitteln (§ 118 SGB IX)**

§ 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

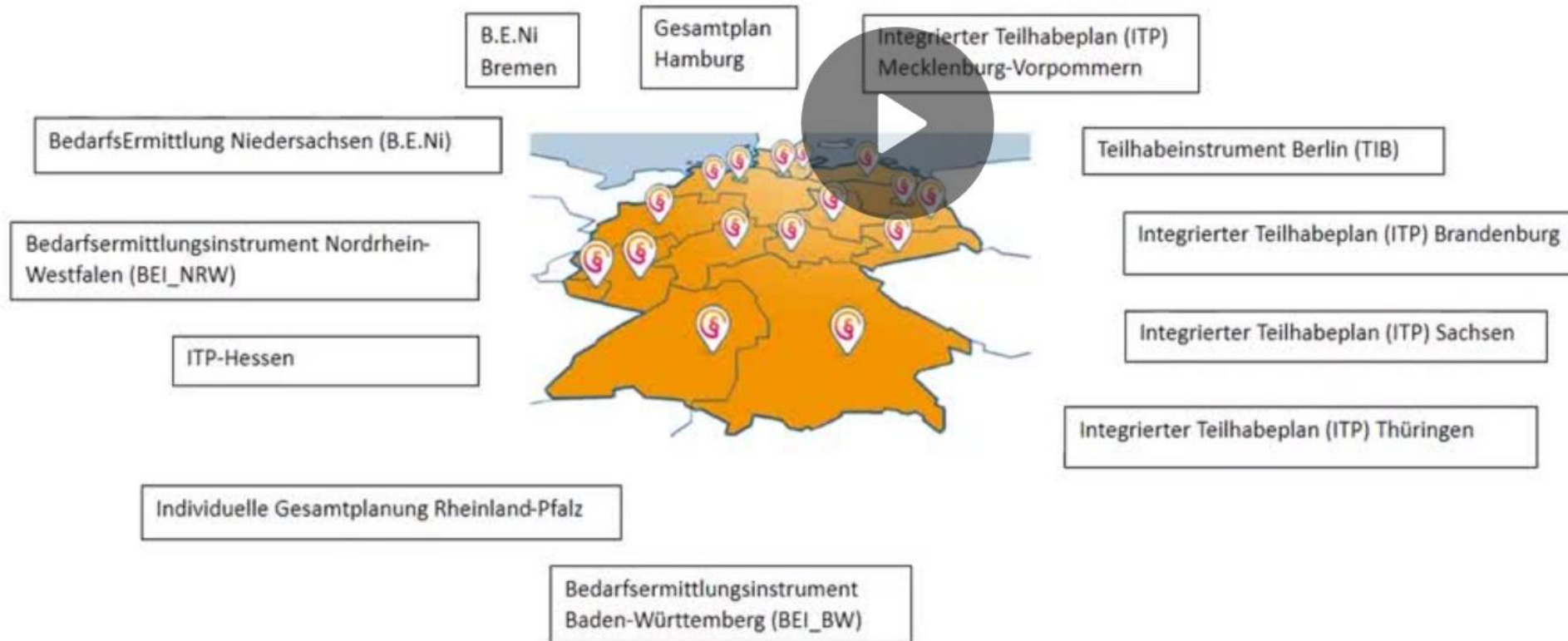
(1)...**Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt** durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit **orientiert**. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

ICF – Kapitel Aktivität und Partizipation (Teilhabe)

1. Lernen und Wissensanwendung
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

BEDARFSERMITTLUNGSSINSTRUMENTE ÜBERBLICK



<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/>





GESAMTPLANKONFERENZ, § 119 SGB IX

- Erfolgt mit **Zustimmung** des Leistungsberechtigten
- Leistungsberechtigter und Reha – Träger können dem Träger der Sozialhilfe / Eingliederungshilfeträger eine Gesamtpланkonferenz **vorschlagen**
- Von dem Vorschlag **kann abgewichen** werden, wenn der Träger der Sozialhilfe / Eingliederungshilfeträger den Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder Aufwand nicht angemessen ist

ZIELE UND INHALTE DER GESAMTPLANKONFERENZ

Grundlage der Beratung in der Konferenz: **die Ergebnisse der Bedarfsermittlung** !

- Teilnehmende:
- Leistungsberechtigter
 - Träger der Eingliederungshilfe
 - beteiligte Leistungsträger
 - und/oder den sonstigen im Einzelfall Beteiligten

Ziel: **Gemeinsame Beratung** insbesondere über...

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106
4. die Erbringung der Leistungen (u.a. Anteil des Regelsatzes der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt)

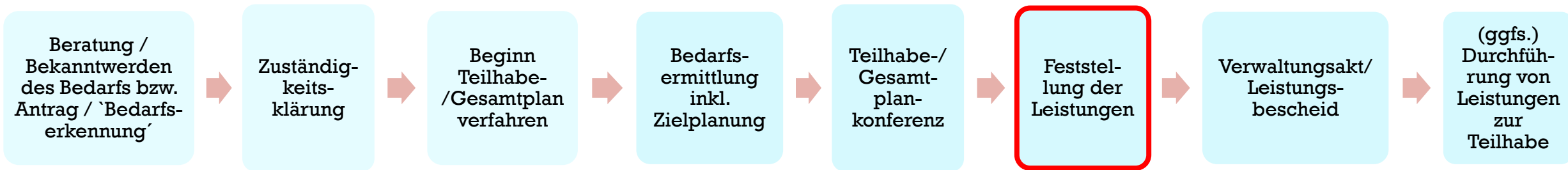
siehe auch Orientierungshilfe der BAGüS https://www.lwl.org/spur-download/bag/Orientierungshilfe_Barmittelanteil_2019.pdf

- Eine Gesamtpflichtkonferenz ist (immer!) bei **leistungsberechtigten Eltern(teilen) durchzuführen**, wenn Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung der eigenen Kinder beantragt, (auch hier: mit **Zustimmung** des Leistungsberechtigten)

- Falls Bedarfe durch
 - andere Leistungsträger,
 - durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder
 - ehrenamtliche Umfeld

gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfeträger mit **Zustimmung** des Leistungsberechtigten die entsprechenden Stellen und Personen und **beteiligt** sie an der Gesamtpflichtkonferenz





§ 120 SGB IX Feststellung der Leistungen

- Auf **Grundlage der Beratung in der Gesamplankonferenz** werden
 - die Leistungen (zur Bedarfsdeckung) abgestimmt,
 - ein Gesamtplan erstellt und
 - auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erlassen.

- Die Feststellungen der Leistungen **sind für Verwaltungsakt bindend!**

§ 120 ABS. 4 SGB IX FESTSTELLUNG VON LEISTUNGEN



In einem Eilfall
leistet der Träger der Eingliederungshilfe
vorläufig

Die vorläufige Gesamtleistung bestimmt sich
nach pflichtgemäßen Ermessen

ZEITPUNKT UND FORM DES GESAMTPLANS

Unverzüglich nach Feststellung der Leistungen
§ 120 SGB IX

Er bedarf...

- der Schriftform
- soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden
- spätestens nach 2 Jahren

...dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation

§ 121 SGB IX GESAMTPLAN

- Der Gesamtplan ist **ein Zusammenwirken** aller relevanten Beteiligten, mindestens
 - dem/der Leistungsberechtigten
 - einer Person des Vertrauens (auf Verlangen)
 - dem behandelnden medizinischen Fachpersonal
 - Sonstigen Beteiligten, z.B. Pflegeversicherung, Jugendamt...Nachbarn, sozial Engagierte...

- Neben den **Inhalten des § 19 SGB IX** enthält der Gesamtplan **mindestens**:
 1. Die eingesetzten Instrumente sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschl. des Überprüfungszeitpunkts
 2. Aktivitäten des Leistungsberechtigten
 3. Die Feststellungen der verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
 4. Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 im Hinblick auf pauschale Geldleistungen

...

- Dem/Der Leistungsberechtigten ist der Gesamtplan zur Verfügung zu stellen

§ 122 SGB IX TEILHABEZIELVEREINBARUNG

- Optional ! Abzuschließen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten
- eine Teilhabezielvereinbarung dient der Umsetzung der Mindestinhalte oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes
- Die Vereinbarung gilt in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraumes.
- Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, ist die Vereinbarung anzupassen.
- Die Kriterien nach § 141 Abs. 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

(Kriterien: Transparent / Trägerübergreifend / Interdisziplinär / Konsensorientiert / Individuell / Lebensweltbezogen /

Sozialraumorientiert / zielorientiert)

§ 95 Sicherstellungsauftrag
Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. ... **Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 1 zu berücksichtigen.**

§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles
(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach dem Einzelfall. Sie werden so lange geleistet, wie die Ziele erreichbar sind. **§ 16 Pauschalungen, deren gemeinsamer Ertrag an mehrere Leistungsberechtigte im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7 (Teil 2) festzustellen sind.**

§ 108 Antragserfordernis
(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Bedarf nach dem Verfahren nach Kapitel 7 (Teil 2) festgestellt worden ist.

§ 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) ...Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und der zuständige Pflegekasse ... Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach **den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7 (Teil 2).**

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Entscheidungen nach Kapitel 7 (Teil 2).



Vielen Dank !

Friederike.Eilers@gmx.de

